# Turnverein Markkleeberg von 1871 e.V.





# 1. Geltungsbereich

Die Wirtschaftsführung des TV Markkleeberg von 1871 e.V. wird durch diese Finanzordnung geregelt.

Sie ist verbindlich für alle Sektionen des TV Markkleeberg von 1871 e.V. und deren Mitglieder. Voraussetzung der Gewährleistung von Zuschüssen bildet die Liquidität des Vereins. Ein Recht auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

# 2. Haushaltsplan

Der TV Markkleeberg von 1871 e.V. erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltplan. Der Haushaltplan wird von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Haushaltplan wird vom Schatzmeister erstellt und vor der Jahreshauptversammlung im Vorstand besprochen.

#### 3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes durch den Schatzmeister nachzuweisen Nach Prüfung durch die Kassenprüfer erstellt der Schatzmeister die Jahresabrechnung und legt diese dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung vor. Zur Jahreshauptversammlung erfolgt die Bekanntgabe der Jahresabrechnung.

# 4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Vereinskassengeschäfte. Er ist ermächtigt, Verbindlichkeiten jeder Art bis zu einem Betrag von 250,00 € einzugehen. Bei einem Betrag über 250,00 € muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen. Sektionsleiter können nach Absprache mit dem Schatzmeister über einen Betrag von 50,00 € ohne Vorstandsbeschluss verfügen.

#### 5. Sachlich und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den TV Markkleeberg von 1871 e.V. obliegt dem jeweils nach der Geschäftsordnung zuständigen Personenkreis.

#### 6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über das Bankkonto des TV Markkleeberg von 1871 e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltplanes ist der Schatzmeister und der Vorsitzende berechtigt.

#### 7. Kontenvollmacht

Auszahlungen von Konten des TV Markkleeberg von 1871 e.V. dürfen vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden vorgenommen werden, sind aber über einen Betrag von 500,00 € mit dem Vorstand abzustimmen. Die Zeichnungsberechtigung ist vom Vorstand des TV Markkleeberg von 1871 e.V. zu bestätigen.

٨	/lar	·kk	leebera	im	Dezember	201	1
ı١	иш	1/1/	iccocia.		DUZUIIDUI	<b>~</b> U I	

Vorsitzende Schatzmeister

# Anlage 1

# Reisekostenordnung

Zur Erledigung von Vereinsaufgaben durch Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder werden erstattet.

#### 1. Fahrtkosten

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten It. Tarif (Bahn II. Klasse einschl. Zuschläge) gegen Nachweis erstattet. Bei privater Pkw-Benutzung wird eine Entschädigung nach dem gültigen Sächsischen Reisekostengesetz gewährleistet.

# 2. Tagesgelder

Tages- und Übernachtungsgelder können auf Antrag an den Vorstand nach dem gültigen Sächsischen Reisekostengesetz gezahlt werden.

# 3. Aufwandsentschädigung / Erstattung von Auslagen

Andere notwendige Auslagen zur Erledigung von Vereinsaufgaben gemäß Nachweisführung (Briefmarken, Büromaterial, Telefonkosten) werden den Vorstandsmitgliedern und den Sektionsleitern erstattet.

Änderungen der Reisekostenordnung werden nur vom Vorstand vorgenommen und als Anlage an die Finanzordnung angefügt.

Markkleeberg, im Dezember 2011

# Meldegelder, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten, Kampfrichtgelder, Übernachtungsgebühren, Betreuerentschädigung

# 1. Melde- bzw. Startgelder

Im Bereich Kinder und Jugend (bis Auszubildende und Studenten) werden alle Startgelder und Teilnahmegebühren vom Verein getragen.

Im Erwachsenenbereich werden vom Verein getragen

Teilnahme an Meisterschaften (Einzel und Mannschaft, Turnkreis, Turngau, Landesliga, Land Sachsen, Deutsche Meisterschaften / Deutschlandcup oder Bundesfinale)

Teilnahme an Landesturnfest Sachsen und Deutsches Turnfest.

Andere Landesturnfeste sowie die Festkarten können auf Antrag bezuschusst werden. Für die Teilnahme an anderen Vergleichswettkämpfen kann Erwachsenen auf Antrag ein Zuschuss für Startgelder bezahlt werden.

# 2. Teilnehmergebühren an Aus- und Weiterbildungen

Die Teilnahme an Ausbildung- bzw. Weiterbildungs- und Lizenzverlängerungslehrgängen (Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter) wird vom Verein getragen; die Anmeldungen zu den Veranstaltungen erfolgen ausschließlich über den Vorstand. Bei Teilnahme an den Verein interessierenden Veranstaltungen kann ein Zuschuss auf Antrag bezahlt werden.

#### 3. Fahrtkosten

Im Kinder- und Jugendbereich (einschließlich Auszubildende und Studenten) werden Fahrtkosten vom Verein getragen, sobald die Veranstaltung vom Vorstand genehmigt wurde. Neben der Entfernungspauschale wird auch eine Mitnahmeentschädigung gezahlt.

Im Erwachsenenbereich kann bei allen Veranstaltungen auf Antrag ein Zuschuss zu den nachgewiesenen Fahrtkosten bezahlt werden, wobei die wirtschaftlichste Fahrtmöglichkeit die Grundlage bildet. Grundlage bildet das Sächsische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Förderrichtlinien der Stadt Markkleeberg. Die eingeplante Obergrenze für Zuschüsse liegt bei 100.- € im vollbesetzten Pkw.

Bei Deutschen Meisterschaften kann durch den Vorstand eine Ausnahme beschlossen werden.

#### 4. Kampfrichtergelder

Vom Verein einzusetzende Kampfrichter, die nicht vom Veranstalter entschädigt werden, werden für die Einsatzstunden entschädigt. Grundlage für die Höhe bildet das Sächsische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

# 5. Übernachtungsgebühren

werden bei Wettkampffahrten vom Teilnehmer getragen. Sie können vom Verein bezuschusst werden, wenn die Veranstaltung vom Vorstand organisiert und genehmigt wurde. Orientierung: Zuschuss in Höhe von bis zu 25,- € bei einer Entfernung von mindestens 200 km.

# 6. Betreuerentschädigung

bei Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich orientieren sich die Entschädigungen am gültigen Sächsischen Reisekostengesetz. Auch im Erwachsenenbereich können bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, die vom Vorstand genehmigt wurden, Betreuerentschädigungen gezahlt werden.

Änderungen werden nur vom Vorstand vorgenommen und als Anlage an die Finanzordnung angefügt.

Markkleeberg, im Dezember 2011